

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

16. März 2017
Jw/cb

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 20. März 2017
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90,
91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)“
BT-Drucksache 18/11131

I. Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes

Die geplante Erweiterung der Befugnisse des Bundesrechnungshofes auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der den Ländern im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen zugewiesenen Finanzmittel und der Erreichung der mit der Zuweisung verbundenen gesamtstaatlichen Zielsetzung ist konsequent. Wenn der Bund sich gemeinsam mit den Ländern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt, sollten auch beide staatliche Ebenen die zweckentsprechende Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Gelder prüfen lassen können. Nur so können Fehlallokationen von Finanz-

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer
Telefon: ++49(0)6232-654-355
Sekretariat: ++49(0)6232-654-353
Telefax: ++49(0)6232-654-127
E-Mail: wieland@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de

mitteln verhindert und kann die Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltswirtschaft von allen an der Finanzierung Beteiligten gewährleistet werden.

II. Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

1. Bundeshaushaltsordnung

Die Anpassung der §§ 91 und 93 BHO an die Neufassung des Art. 114 GG ist konsequent und sachgerecht. Da Bundesregierung und Bundesrat sich inhaltlich einig sind, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund nicht entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Mischfinanzierungstatbestände in § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BHO aufgeführt werden sollten.

BT-Drs. 18/11135, S. 148 und zu Drucksache 18/11135, S. 10f.

Auch die Neufestlegung der Altershöchstgrenzen bei der Berufung in Beamten- oder Soldatenverhältnis oder bei der Besetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst in § 48 BHO mit Blick auf die neue Regelaltersgrenze und die Normierung der bisherigen Verwaltungspraxis in einer gesetzlichen Regelung erscheint sachgerecht.

Das Gleiche gilt für die Normierung des Rückgriffs gegenüber einer beliebigen juristischen Person des Privatrechts im Falle der Staatshaftung gemäß § 44 Abs. 3 BHO n. F.

2. Haushaltsgrundsätzegesetz

Die Aufnahme der regelmäßigen Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb neben der Öffentlichen Ausschreibung im Vergaberecht des Bundes durch Ergänzung von § 30 HGrG entspricht den haushaltswirtschaftlichen Interessen des Bundes.



Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland